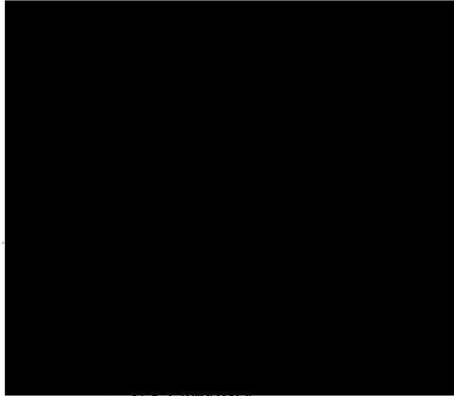


Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40 • 13627 Berlin



§ 3a Abs. 1

Datum: 31. Mai 2019



Anfragen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz durch Gefangene

Ihre E-Mailanfrage vom 5. Mai 2019

Sehr geehrter Herr 

auf Ihre Fragen in o.g. E-Mail nehme ich Stellung wie folgt:

„Haben Gefangene das Recht Anfragen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz zu stellen und liegen Informationen vor in welchem Umfang dieses Recht (sofern es besteht) seit Bestehen des Gesetzes genutzt wurde? Wenn ja bitte detaillierte Auskunft.“

Gemäß § 3 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln) hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Dies gilt selbstverständlich auch für Inhaftierte.

Eine Auskunft darüber, wie oft dieses Recht seit Bestehen des Gesetzes bis dato genutzt wurde, kann nicht erteilt werden, da die Informationsrechte gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind,

Fahrverbindungen:
S-Bahn Beusselstraße
U-Bahn U9 + Bus 123
Bus 123

Sprechzeiten:
nach telefonischer
Absprache

Zahlungen bitte
bargeldlos an
Jugendstrafanstalt Berlin
13627 Berlin

Kontonummer
163 741 01
IBAN:
DE19 1001 0010 0016 3741 01

Geldinstitut
Postbank Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
BIC:
PBKNDEFF

gelten. Inwieweit Gefangene hiervon und gegenüber den genannten Behörden Gebrauch gemacht haben, entzieht sich der hiesigen Kenntnis.

„Wie viele Anfragen haben Sie nach dem VIG bekommen? Wie viele stammen davon von Gefangenen?“

Hierzu kann keine Auskunft erteilt werden, da eine entsprechende Datenerhebung nicht stattfindet.

„Wie genau würde die Ausübung dieses Rechts durch einen Gefangenen ablaufen? Inwiefern werden Informationen z.B. als Antworten von Anfragen eines Gefangenen dem Gefangenen vorenthalten (z.B. aus Sicherheitsgründen) und unter welchen Kriterien erfolgt dies bzw. würde dies erfolgen?“

Hinsichtlich des Ablaufs der Ausübung eines solchen Rechts wird auf § 13 IFG Bln verwiesen. Grundsätzlich gilt auch für Gefangene der Datenschutz, dem hier Rechnung getragen wird. Hier wird auf das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin verwiesen, welches dieses Recht in vollem Umfang regelt.

Darüber hinaus kann Ihrem Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nicht entsprochen werden. Gemäß § 4 Abs. 1 IFG Bln ist Akteneinsicht oder Aktenauskunft in dem beantragten Umfang nur dann zu gewähren, wenn keine der in Abschnitt 2 geregelten Ausnahmen Anwendung findet.

Ein beantragter Umfang des Akteneinsichtsrechts bzw. der Aktenauskunft ist Ihrem Ansprechen nicht zu entnehmen.

Nach § 6 IFG Bln besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ferner dann nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Da zum einen aus Ihrem Antrag nicht ersichtlich hervorgeht, welche Art von Akteneinsicht Sie begehren, Gefangenenpersonalakten – unterstellt, Ihre Anfrage bezieht sich auf diese – zum anderen dem Datenschutz nach Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin (§ 43 JVoLLzDSG Bln) unterliegen – hier sei insbesondere auf § 43 JVoLLzDSG Bln verwiesen – stehen der Offenbarung die schutzwürdigen Interessen der Gefangenen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

